

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der AgroControll GmbH (AC)

1. Die Betriebe wählen bei der Anmeldung der Direktzahlungen die entsprechende Kontrollstelle aus.
2. An- und Abmeldungen von Programmen müssen zwingend über die Herbsthebung der Kantone oder beim Labelinhaber gemacht werden. An- und Abmeldungen kann die **AC** nicht direkt entgegennehmen.
3. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, als Bewirtschafter/in, den Betrieb nach den gesetzlichen Vorgaben zu bewirtschaften. Bei den Labels werden die Labelvorgaben eingehalten.
4. Der/die Bewirtschafter/in erbringt den Beweis für die Einhaltung des ökologischen Leistungsausweises und die Einhaltung der Labelvorgaben gegenüber der Kontrollstelle gemäss Art. 101 der DZV.
5. Die AgroControll GmbH (**AC**) kontrolliert, ob die Bedingungen für die Beitragszahlungen und/oder der Label erfüllt sind. Der/die Bewirtschafter/in weist dazu die erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäuden. Die **AC** koordiniert die Kontrollen nach Möglichkeit, damit die Kosten und der Zeitaufwand gering bleiben. Kontrollen können durch andere Kontrollstellen in Unterbeauftragung ausgeführt werden.  
**Nebst den ordentlichen, angemeldeten Kontrollen muss auch mit unangemeldeten Kontrollen gerechnet werden.**
6. Bei Beanstandungen aufgrund einer Betriebskontrolle kann der/die Bewirtschafter/in bei der kantonalen Stelle und/oder beim Labelgeber innert drei Arbeitstagen eine zweite Betriebskontrolle verlangen. Diese Zusatzkontrolle muss innerhalb von 3 Arbeitstagen durchgeführt werden. Dieses Recht wird eingeschränkt im Fall eines kurzfristig veränderbaren Zustandes wie mangelhafte Einstreue, angebundene Kälber, verschmutzte Tiere, Jungvieh unter Kuhtrainer, mangelhafte Einstellung des Kuhtrainers, Überbelegung, mangelhafte Beschäftigung etc. Hier ist nur eine Zweitkontrolle möglich, wenn der 1. Kontrolleur auf dem Betrieb bleibt, bis ein Tierschutzspezialist oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle der **AC** auf dem Betrieb eintrifft. Bei definitiver Ablehnung einer Einsprache gehen die Kosten für eine zweite Betriebskontrolle zu Lasten des Bewirtschafters. Das aktuelle Gebührenreglement ist auf [www.agrocontroll.ch](http://www.agrocontroll.ch) abrufbar oder bei der **AC** in schriftlicher Form zu verlangen.
7. Bei Tierhaltungen meldet der/die Betriebsleiter/in der Kontrollstelle eine zuständige Person für den Stallzutritt bei nicht angemeldeten Kontrollen für den Fall, in dem der/die Betriebsleiter/in nicht selber anwesend ist. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden. Diese Personen müssen auch Zugriff haben auf die geforderten Aufzeichnungen (z. Bsp. Auslaufjournal, TAM Inventarliste, TAM Vereinbarung, etc.) und müssen dementsprechend instruiert werden.
8. Wenn der/die Bewirtschafter/in die Richtlinien eines Programmes nicht mehr einhalten will oder kann, muss er die Programme beim entsprechendem **kantonalem Amt** oder **dem Labelgeber** sofort schriftlich abmelden. Die Kosten für bereits erfolgte Kontrollen werden trotz Abmeldung erhoben.
9. Der/die Auftraggeber/in ermächtigt die AC, die für die Ausführung des Kontrollauftrages notwendigen Daten von den zuständigen Stellen (Labelinhaber, Amtsstellen) zu beziehen. Die AC kann Daten bei den jeweiligen Auftraggebern oder Administratoren beziehen und Ergebnisse zurückliefern. Für folgende Kontrollen können Daten bei den entsprechenden Datenbesitzern bezogen werden. Die Liste ist nicht abschliessend:
  - ÖLN
  - BTS
  - RAUS
  - ATK Grundkontrollen
  - IP Suisse
  - DB Milch
  - Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten
  - Suisse Garantie
  - QM Schweizerfleisch
  - SwissGAP
  - Freibergerpferde
  - Gewässerschutzämter
  - TVD

Die Ergebnisse einzelner Kontrollen können, soweit sie relevant sind, auch ohne Kontrollauftrag an weitere Auftraggeber weitergegeben werden. (z.B. Tierschutzmangel bei einer RAUS Kontrolle wird an den Veterinärdienst

<b>AgroControll GmbH</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>IS-FO 8</b>
------------------------------	--	----------------

weitergeleitet). Kontrollergebnisse werden an den Auftraggeber weitergeleitet.

10. Der/die Betriebsleiter/in hat das Einsichtsrecht in sein Kontrolldossier. Bei elektronischen Kontrollen werden die Mängel global auf dem Rapportblatt mitgeteilt. Das Kontrollergebnis kann dann bei der entsprechenden Stelle (GELAN, Lawis) bezogen werden.

11. Für die Kürzung und Streichung von Beiträgen sind die jeweiligen Reglemente und Richtlinien der entsprechenden Programme massgebend. Kürzungen und Streichungen erfolgen auch, wenn der/die Betriebsleiter/in vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, die Kontrollen erschwert (Beispiel: Drohung gegen Kontrolleur) oder verweigert (Beispiel: Verweigerung Zutritt zum Stall), eine Sonderbewilligung nicht rechtzeitig eingeholt hat oder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Allfälliger Mehraufwand für die Kontrolle wird in Rechnung gestellt. Drohungen gegen den Kontrolleur und die Kontrollstelle haben eine sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

12. **Der/die Bewirtschafter/in übernimmt die Kontrollkosten und/oder die Programmkosten.** Das aktuelle Gebührenreglement ist unter [www.agrocontroll.ch](http://www.agrocontroll.ch) abrufbar. Für Label/QM/SGA/SwissGAP-Kontrollen und besondere Aufwände gelten spezielle Ansätze. Alle Positionen sind Mehrwertsteuerpflichtig. Eine detaillierte Rechnung wird nur auf Verlangen zugestellt. Nichtbezahlte Forderungen der AC vom Vorjahr werden als Nichteinhaltung der Vereinbarung gewertet.

13. **Forderungen und Kontrollkosten der AC (Bundesprogramme und Labels) können mit den Direktzahlungen verrechnet werden.** Bei Betrieben ohne Verrechnung mit den Direktzahlungen wird der Betrag in Rechnung gestellt. Nach einer erfolglosen Mahnung von offenen Rechnungen der **AC** wird die Kontrolltätigkeit auf dem jeweiligen Betrieb eingestellt. Für direkte Rechnungsstellung an den Betrieb werden zusätzliche administrative Kosten gemäss dem Gebührenreglement verrechnet.

14. Die **AC** kann für finanzielle Verluste nicht haftbar gemacht werden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit und deren Folgen oder durch Entscheide der zuständigen Stellen entstehen können. Gekündigt wird jeweils auf den 1. Oktober des Vorjahres. Es gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist. Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Solothurn.

15. Dieses Dokument wird auf der Homepage der AC veröffentlicht unter <http://www.agrocontroll.ch/Allg-Geschaeftsbedingung/>. Dort ist jeweils die aktuellste Version ersichtlich, die bei allfälligen Streitigkeiten Gültigkeit hat.

16. Mit der Wahl der AC als Kontrollstelle werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

17. Eine Änderung eines Betriebsleiterwechsels oder Aufgabe der Landwirtschaft ist der **AC** zu melden.